

Verordnung zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung

(Änderung vom 11. Juli 2018)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 24. November 2010 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Heiniger

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli

Verordnung zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (WLV)

(Änderung vom 11. Juli 2018)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 24. November 2010 wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 59 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2016 über die wirtschaftliche Landesversorgung und Art. 9 Abs. 1 der Verordnung vom 10. Mai 2017 über die wirtschaftliche Landesversorgung,

beschliesst:

- | | |
|--------------------------------|--|
| Organe | <p>§ 1. ¹ Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung sind lit. a und b unverändert.</p> <p>c. die oder der Kantonale Delegierte für wirtschaftliche Landesversorgung (KDWL),</p> <p>lit. d unverändert.</p> <p>² Die Organe sorgen dafür, dass ihre Einsatzbereitschaft unter Berücksichtigung von Art, Schwere und Umfang von Mangellagen jederzeit sichergestellt ist.</p> |
| Regierungsrat | <p>§ 2. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Bei Bedarf stellt er der oder dem KDWL auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion Personal, Räumlichkeiten, Material und weitere Mittel zur Verfügung.</p> |
| Volkswirtschafts-
direktion | <p>§ 3. Die Volkswirtschaftsdirektion bezeichnet die oder den KDWL und erlässt das Pflichtenheft.</p> <p>Abs. 2 wird aufgehoben.</p> |
| KDWL | <p>§ 4. ¹ Die oder der KDWL</p> <p>a. leitet im Auftrag und nach Weisung des Bundes den Vollzug der wirtschaftlichen Landesversorgung auf kantonaler Stufe,</p> <p>b. stellt die Verbindung zur Kantonalen Führungsorganisation (KFO) sicher,</p> |

- c. informiert die Bevölkerung,
- d. beaufsichtigt die GWL.

² Sie oder er bezeichnet die Leiterinnen und Leiter

- a. der Fachbereiche Energie, Betriebe, Ernährung, Heilmittel, Logistik sowie Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT),
- b. der Stabsfunktionen Rechtsdienst, Information Bevölkerung und Geschäftsstelle.

³ Sie oder er sorgt dabei für eine angemessene Vertretung der Wirtschaft.

§ 4 a. ¹ Die Fachbereiche sind im Auftrag und nach Weisung der Fachbereiche oder des KDWL tätig. Sie

- a. nehmen die periodische Lagebeurteilung und Risikoanalyse vor,
- b. erstellen Massnahmenpläne in ihren Bereichen und passen diese an,
- c. vollziehen Vorschriften und Massnahmen,
- d. bringen Fachwissen und Erfahrung aus der Wirtschaft oder der Verwaltung ein und vermitteln diese,
- e. vernetzen sich mit den entsprechenden Organisationen der Wirtschaft und der Verwaltung.

² Sie arbeiten mit den Geschäftsstellen des Bundes zusammen.

§ 4 b. ¹ Die Stabsfunktionen Rechtsdienst, Information Bevölkerung und Geschäftsstelle sind im Auftrag und nach Weisung der Stabsfunktionen oder des KDWL tätig.

² Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für

- a. die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Aufgaben und Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung,
- b. die Koordination der Tätigkeiten der Fachbereiche und mit der KFO,
- c. die Ausbildung, Information und Beratung der GWL.

§ 5. ¹ Die Gemeinden bezeichnen die GWL und legen deren GWL Pflichtenhefte nach Weisung der oder des KDWL fest.

² Die GWL erarbeiten nach Weisung der Leiterinnen und Leiter der Fachbereiche Verteilkonzepte und vollziehen die von der oder dem KDWL angeordneten Massnahmen.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Kosten

§ 6. ¹ Der Kanton trägt die Kosten für die oder den KDWL, die Fachbereiche und Stabsfunktionen sowie die Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GWL.

² Leiterinnen und Leiter der Fachbereiche und der Stabsfunktionen, die nicht beim Kanton angestellt sind, werden nach § 55 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 entschädigt.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Begründung

1. Ausgangslage

Die wirtschaftliche Landesversorgung stellt die Verfügbarkeit von Gütern und Dienstleistungen sicher, die für das Funktionieren einer modernen Wirtschaft und Gesellschaft unentbehrlich sind. Dazu gehören neben den Grundnahrungsmitteln, Energieträgern und Heilmitteln insbesondere Versorgungsstrukturen auf dem Gebiet der Transportlogistik, der Energienetze und der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) sowie die darauf beruhenden Dienstleistungen. Die Versorgung des Landes mit Gütern und Dienstleistungen ist grundsätzlich Sache der Wirtschaft. Erst wenn diese ihre Versorgungsfunktion nicht mehr wahrnehmen kann, greift der Staat lenkend ein. Die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL-Organisation) verfolgt dabei das Ziel, die Wirtschaft so lange wie nötig zu unterstützen, bis diese ihre Versorgungsfunktion wieder vollständig selber wahrnehmen kann.

Die Anforderungen an die wirtschaftliche Landesversorgung haben sich durch die moderne und globalisierte Wirtschaft stark verändert. Die grundlegenden Veränderungen der weltpolitischen Lage seit dem Ende des Kalten Krieges und die Versorgungsrisiken, die mit der globalisierten Wirtschaft einhergehen, erforderten eine vollständige Überarbeitung des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz [LVG], SR 531; in Kraft seit 1. Juni 2017). Die neuen gesetzlichen Grundlagen sollen eine raschere, gezieltere und flexiblere Reaktion auf drohende oder bereits eingetretene schwere Mangellagen ermöglichen.

Die Sicherheitsverbundübung 2014 zeigte, dass die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen Verbesserungspotenzial aufweist. Daher will der Bundesrat die Zusammenarbeit mit den Kantonen intensivieren und neben den bisherigen Themen wie Treibstoffrationierung, Heizölbewirtschaftung und Lebensmittelrationierung auch die Stromversorgung, IKT und Logistik sowie Heilmittel-, Trinkwasser- und Holzversorgung vermehrt ins Zentrum der Zusammenarbeit rücken.

Die Änderung der gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene erfordert eine Anpassung der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (WLV, LS 172.4). Dabei sind die Strukturen der kantonalen WL-Organisation an die heutigen Bedürfnisse nach verstärkter Zusammenarbeit und fachlichem Austausch zwischen Wirtschaft, WL-Organisation und Verwaltung anzupassen. Anstelle der heutigen Organisation mit der Kantonalen Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL) soll eine Kantonale Delegierte oder ein Kantonaler Delegierter für wirtschaftliche Landesversorgung (KDWL) bezeichnet werden, die bzw. der im Auftrag und nach Weisung des Bundes auf kantonaler Stufe den Vollzug der wirtschaftlichen Landesversorgung leitet. Zudem sollen analog zur Organisation im Bund die Fachbereiche Energie, Betriebe, Ernährung, Heilmittel, Logistik und IKT mit Leiterinnen und Leitern aus Wirtschaft und Verwaltung geschaffen werden, deren primäre Aufgabe es ist, in ihrem Bereich periodisch Risikoanalysen und -beurteilungen durchzuführen und Massnahmenpläne für mögliche Mangellagen im Kanton zu erstellen. Mit dieser Struktur werden die Verantwortung und die Kompetenzen nach Fachbereichen klar geregelt und die Zusammenarbeit mit dem Bund verstärkt.

Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung hat vom vorliegenden Entwurf zustimmend Kenntnis genommen und bestätigt, dass mit der neuen Gliederung alle relevanten Bereiche der wirtschaftlichen Landesversorgung abgedeckt seien. Die Änderung der Struktur der WL-Organisation betrifft ausschliesslich Behörden und hat demnach keine Auswirkungen auf die administrative Belastung der Unternehmen. Damit kann auf eine Regulierungsfolgeabschätzung verzichtet werden.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1

Anstelle der bisherigen KZWL wird eine Delegierte oder ein Delegierter für wirtschaftliche Landesversorgung (KDWL) eingesetzt. Die oder der KDWL leitet nach Weisung des Bundes den Vollzug der wirt-

schaftlichen Landesversorgung auf kantonaler Stufe. Ihr oder ihm sind neu die sechs Fachbereiche Energie, Betriebe, Ernährung, Heilmittel, Logistik und IKT sowie die Stabsfunktionen Rechtsdienst, Information Bevölkerung und Geschäftsstelle unterstellt.

In Abs. 2 wird die Terminologie an die neuen gesetzlichen Grundlagen des Bundes angepasst. Damit hat sich die Einsatzbereitschaft der WL-Organisation nicht mehr nach Art, Schwere und Umfang der Bedrohung, sondern nach Art, Schwere und Umfang von Mangellagen zu richten. Die Ursache der Krisensituation steht damit nicht mehr im Vordergrund.

§ 2 Abs. 2

Diese Bestimmung wird an die neue Terminologie angepasst (KDWL statt KZWL).

§ 3

Die Volkswirtschaftsdirektion bezeichnet die oder den KDWL. Mit der neuen Regelung hat sich an der Zuständigkeit der Volkswirtschaftsdirektion nichts geändert.

§ 4

Gemäss Abs. 1 vollzieht die oder der KDWL im Auftrag und nach Weisung des Bundes den kantonalen Vollzug der wirtschaftlichen Landesversorgung, informiert die Bevölkerung, stellt die Verbindung zur Kantonalen Führungsorganisation (KFO) sicher und beaufsichtigt die Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung (GWL). Die oder der KDWL ist Ansprechperson für den Bund sowie innerhalb des Kantons und ist über sämtliche Themen der wirtschaftlichen Landesversorgung informiert, die für den Kanton sowohl in der Vorsorge- als auch in der Interventionsphase von Bedeutung sind.

Die oder der KDWL bezeichnet die Leiterinnen und Leiter der Fachbereiche und der Stabsfunktionen und sorgt dabei für eine angemessene Vertretung der Wirtschaft. Dadurch ist sichergestellt, dass das nötige Fachwissen in der WL-Organisation vorhanden ist.

§ 4a

Eine ausreichende Güterversorgung in Mangellagen kann nur dann sichergestellt werden, wenn für den Produktions- und Versorgungsprozess der Wirtschaft auch essenzielle Vorleistungen bzw. Dienstleistungen zur Verfügung stehen. Die wirtschaftliche Landesversorgung konzentriert sich deshalb auf sechs Prozesse zur Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen in den Bereichen Energie, Betriebe, Ernährung, Heilmittel, Logistik und IKT (vgl. Art. 7 Abs. 3 Verordnung vom 10. Mai 2017 über die wirtschaftliche Landes-

versorgung, SR 531.11). Sind diese sichergestellt, so ist die Versorgung des Landes mit den entsprechenden Gütern und Dienstleistungen gewährleistet. Zur Erfüllung ihres Auftrages verfolgt die wirtschaftliche Landesversorgung für jeden Versorgungsprozess spezifische Ziele sowohl in der Vorsorgephase als auch in den Interventionsphasen. Für die Vorbereitung und Bewältigung ihrer Versorgungsaufgaben in Mangelagen hat jeder Fachbereich periodisch eine Lagebeurteilung und Risikoanalyse sowie gestützt darauf Massnahmenpläne zu erstellen. Um die Zusammenarbeit zu intensivieren, haben die Fachbereiche sich mit den entsprechenden Organisationen der Wirtschaft und Verwaltung zu vernetzen und mit den entsprechenden Geschäftsstellen des Bundes zusammenzuarbeiten.

§ 4b

Neu bezeichnet die oder der KDWL die Stabsfunktionen Rechtsdienst, Information Bevölkerung und Geschäftsstelle, die sie oder ihn bei der Leitung des kantonalen Vollzugs der wirtschaftlichen Landesversorgung unterstützen. Wie bisher ist die Geschäftsstelle für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Aufgaben und Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung zuständig und koordiniert sowohl die Tätigkeiten der Fachbereiche als auch das Zusammenwirken mit der KFO. Zudem ist sie für die Ausbildung, Information und Beratung der GWL besorgt.

§ 5

Auf eine beispielhafte Aufzählung, was die Verteilkonzepte der Gemeinden enthalten müssen, wird verzichtet. Stattdessen haben die Gemeinden die Verteilkonzepte nach Weisung der oder des KDWL zu erstellen. Inhaltlich ergeben sich damit keine Änderungen.

§ 6

Die Leiterinnen und Leiter der Fachbereiche und der Stabsfunktionen, die nicht beim Kanton angestellt sind, werden nach § 55 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO, LS 177.111) entschädigt.